

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 3	Freyung, 29.03.2019	49. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
14.03.2019	Nachruf für Herrn Alfred Schraml	13
04.03.2019	Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unions- Rechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungs- Verordnung)	14
11.03.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut	14
12.03.2019	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“	15

NACHRU F

Der Landkreis Freyung-Grafenau trauert um

Herrn Alfred Schraml

Der Verstorbene war von 2009 - 2014 Mitglied des Kreistages und von 1996 – 2014 Bürgermeister der Gemeinde Philippsreut. Außerdem war er von 1996 – 2014 stellvertretender Verbandsvorsitzender im Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut und ab 2014 dessen stellvertretender Geschäftsführer.

Alfred Schraml hat in seinem politischen Wirken viele zukunftsweisende Ideen und Ziele zielstrebig verwirklicht. Als Bürgermeister und Kreisrat hat er einen überaus erfolgreichen Abschnitt in der Geschichte unseres Landkreises maßgeblich mitgestaltet. Für seine kommunalpolitische und ehrenamtliche Arbeit gebührt ihm Dank und Anerkennung.

Als Vordenker engagierte er sich mit Leidenschaft für unsere Wintersportregion. Er war in erheblichem Maße mitverantwortlich für die Aufwärts- und Weiterentwicklung des Skizentrums Mitterdorf.

Für sein langjähriges politisches Wirken wurde Alfred Schraml im Jahre 2016 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze ausgezeichnet.

Der Landkreis wird sein Andenken in Ehren halten.

Unser tiefes Mitgefühl und aufrichtiges Beileid gelten seiner Ehefrau, seinen Kindern sowie der gesamten Familie.

Freyung, 14. März 2019

Sebastian Gruber
Landrat

Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung).

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit/Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit

I.

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.

3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Code-nummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.

5. Die Impfung darf nur mit dafür zugelassenen Impfstoffen erfolgen. Die Angaben des Impfstoffherstellers sind zu beachten.

6. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, 04.03.2019

Scheichenzuber-Art
Reg.Rätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 231, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung zur Einsichtnahme auf.

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2019
des Schulverbandes Haidmühle-Philippstret**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 133.250,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 43.240,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 92.210,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 34 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.712,06 Euro festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.700,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Haidmühle, 11.03.2019

Schulverband Haidmühle-Philippsreut

gez.

Fenzl

Schulverbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
des Zweckverbandes
„Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“**

Der Zweckverband „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen - IGZ Waldkirchen“ erlässt auf Grund von Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **93.100,00 Euro**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **71.700,00 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Freyung, 12.03.2019

Sebastian Gruber

Zweckverbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
